

**Flyburg-Hexen  
Nollingen e.V. 1987**  
die  
löns  
fetze



Bankverbindung Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, Filiale Rheinfelden, BLZ 68350048 Kto. 0001089317  
Mitglied der Narrenzunft Rheinfelden e.V. im Verband der Oberrheinischen Narrenzünfte

# **Satzung**

*Flyburg Hexen e.V. Nollingen*

*Gründung 1. April 1987*

# Satzung

## §1

1. Die seit 1987 bestehende Fasnachtsclique Flyburg-Hexen soll auch weiterhin unter dem Namen Flyburg-Hexen bestehen.
2. Die Fasnachtsclique hat ihren Sitz in 79618 Rheinfelden/Nollingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## §2 Zweck der Clique

1. Die Clique verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig die Pflege und den Schutz des heimatlichen, fasnächtlichen Brauchtums.
2. Zweck der Clique ist die Erhaltung und Pflege des althergebrachten fasnächtlichen Brauchtums unter grundsätzlichem Ausschluss politischer, konfessioneller, geschäftlicher Absichten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Clique dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Clique keinerlei Kapitalanlage oder Sachwerte.

## §3 Mitgliedschaft

1. Jeder ehrbare, unbescholtene Bürger beiderlei Geschlechts kann Mitglied der Fasnachtsclique werden. Vorausgesetzt wird, dass das Mitglied aus ideellen Gründen, d.h. zur Pflege unserem fasnächtlichen Brauchtums nach besten Kräften und Wissen der Fasnachtsclique beitreten will.
2. Es sind zwei Arten von Mitgliedschaft möglich,
  - a. Aktivmitglieder
  - b. Passivmitglieder

## §4 Erlangen der Mitgliedschaft

1. Der Antragsteller erklärt sich mit seinem Antrag zur Anerkennung der Satzung bereit.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
3. Nach einem Probejahr entscheidet die Mitgliederversammlung, und zwar bei der letzten Versammlung vor dem 11.11. in geheimer Abstimmung.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Sämtliche Mitglieder der Clique sind bei Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen aktiv und passiv wahlberechtigt, sowie antragsberechtigt.
2. Die Mitglieder der Flyburg-Hexen sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung beschlossen wird, zu entrichten.
3. Jedes aktive Mitglied der Clique erhält ein komplettes Kostüm zur Verfügung gestellt, das Eigentum der Clique bleibt.
4. Die Kostüme sind urheberrechtlich durch den Verband Oberrheinischer Narrenzünfte geschützt. Diese Kostüme dürfen nur von Personen, die durch die Vorstandschaft benannt werden, gefertigt werden.
5. Jedes Mitglied der Clique verbürgt sich dafür, dass sich das von der Clique ausgehändigte Kostüm zu jedem Auftritt in einem sauberen und kompletten Zustand befindet.
6. Passivmitglieder können bei offiziellen Veranstaltungen, die von den Flyburg-Hexen gestaltet werden, den Cliquenpullover tragen. (Wurststand, Ausschank etc.)
7. Cliquenmitglieder, die sich im Probejahr befinden, haben nur ein Anrecht auf ein Kostüm, soweit der Kostümbestand ausreicht.
8. Die Verteilung des Kostüms obliegt allein der Vorstandschaft.
9. Bei der erstmaligen Aushändigung des Kostüms muss eine einmalige Aufnahmegebühr, über dessen Höhe die Generalversammlung entscheidet, entrichtet werden, was mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung und in Augenscheinnahme der Satzung in Kenntnis genommen wird. Die Aufnahme ist unabhängig von einer Aktivaufnahme nach dem Probejahr.
10. Das private Tragen des Kostüms auf Preismaskenbällen ist nicht gestattet. Auch das private Tragen nach Fasnacht an Wettbewerben und anderen Veranstaltungen ist ebenfalls nicht gestattet.
11. Das Kostüm darf nicht an Dritte ausgeliehen werden.
12. Grundsätzlich ist eine Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen die Clique teilnimmt, nur im kompletten möglich, ausser, es ist eine andere Kostümordnung vorher beschlossen worden.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Clique erlischt durch den erklärten Austritt. Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft schriftlich vorliegen.
2. Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Ausserdem endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Er ist in folgenden Fällen möglich.
  - a. Bei groben Verstoss gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäss zustandegekommene Beschlüsse der Vereinsorgane.
  - b. Bei Verhalten, dass das Ansehen der Clique oder des fasnächtlichen Brauchtums schädigt.
  - c. Bei Nichterfüllen der Beitragspflicht.
4. Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstandes. Ausschlussverhandlungen gelten als vertraulich. Die Abstimmung erfolgt geheim. Ausschlüsse müssen begründet werden, sowie schriftlich erfolgen. Dem Betroffenen steht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides das Einspruchrecht beim Vorstand zu. Wird der Ausschluss von der Vorstandschaft nach erneuter Beratung und Abstimmung bestätigt, wird der Ausschluss sofort wirksam.

## **§7 Verweis**

1. Der Vorstand kann schriftliche Verweise erteilen, dabei gelten die Absätze 3 und 4 des §6.

## **§8 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 11.November und endet am 10.November des darauffolgenden Jahres.

## **§9 Organisation**

1. Organe der Clique sind:
  - a. Die Vorstandschaft
  - b. Die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung

## **§10 Generalversammlung / Mitgliederversammlung**

1. Die Generalversammlung muss jährlich einmal und zwar vor dem 15. Oktober einberufen werden.
2. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Über die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die nach der Einberufung oder während der Generalversammlung gestellt werden, beschliesst die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Regelmässiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:
  - a. Bericht des Schriftführers der letzten Generalversammlung
  - b. Rechnungsbericht des Kassierers
  - c. Bericht des Kassenprüfers
  - d. Bericht des Ersten Vorstandes
  - e. Entlastung des gesamten Vorstandes
  - f. Wahl des Kassenprüfers
4. Über die Generalversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist durch den Schriftführer und den Ersten Vorstand zu unterzeichnen.

## **§11 Wahlen**

1. Der Erste Vorstand, der Zweite Vorstand, der Dritte Vorstand, der Schriftführer, der Erste Kassierer und die erweiterte Vorstandschaft werden alle zwei Jahre gewählt.
2. Durch die Generalversammlung sind ausserdem zwei Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu wählen.
3. Sämtliche Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig, auch mehrere Wiederwahlen.
4. Sämtliche Wahlen erfolgen geheim.

## §12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Erster Vorstand
  - b. Zweiter Vorstand
  - c. Dritter Vorstand
  - d. Schriftführer
  - e. Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand und den zweiten Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorstand die anfallenden Aufgaben nur im Verhinderungsfall übernimmt. Der Dritte Vorstand führt durch Ernennung des Ersten Vorstandes interimistisch die Geschäfte der Clique. Ihm obliegt die Verwaltung und Betreuung des Sachvermögens der Clique. Über das gesamte Sachvermögen hat er eine Kartei zu führen. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel der Clique. Er führt Protokoll bei jeder Mitglieder- / Generalversammlung. Der Erste Kassierer führt alle Kassengeschäfte selbständig und verwaltet die Mitgliederkartei. Das erwirtschaftete Vermögen untersteht dem Ersten Kassierer. Er ist dem Ersten Vorstand für die Kassenführung verantwortlich.
3. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören:
  - a. Zweiter Kassierer
  - b. Kostümwart
  - c. Aktivbeisitzer
  - d. Passivbeisitzer
4. Der Zweite Kassierer kann einzelne Kassengeschäfte vom Ersten Kassierer übertragen bekommen. Der Erste Vorstand ist von der Übertragung dieses Kassengeschäfts zu unterrichten. Dem Kostümwart obliegen die Verwaltung der Kostüme und Masken. Über die gesamten Kostüme und Masken hat er eine Kartei zu führen. Der Kostümwart hat in der Mitgliederversammlung, die binnen vier Wochen nach der Fasnacht stattfinden muss, sämtliche Kostüme in sauberen Zustand einzuziehen und mit Beschriftung des Kostümträgers aufzubewahren. Der Aktivbeisitzer vertritt die Interessen der Aktivmitglieder gegenüber der Vorstandschaft. Der Passivbeisitzer vertritt die Interessen der Passivmitglieder gegenüber der Vorstandschaft.

## §13 Ordensverleihung

1. Orden werden vom Ersten Vorstand verliehen. Dem Ersten Vorstand können Orden nur durch Beschluss der gesamten Vorstandschaft verliehen werden. Die Vorstandschaft ist nicht zur Vergabe von Orden verpflichtet. Orden und Anstecknadeln können nur an eingetragene Mitglieder der Clique sowie an einen gesondert genannten Personenkreis und befreundete Cliquen verliehen werden. Einem Mitglied, dessen Verhalten dem Ansehen der Clique schadet kann das Tragen von Cliquenorden auf Zeit oder für immer untersagt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Kleiner Cliquenorden: Er wird erst im vierten Jahr der aktiven Tätigkeit innerhalb der Clique vergeben.
3. Grosser Cliquenorden: Er wird erst im sechsten Jahr der aktiven Tätigkeit innerhalb der Clique vergeben.
4. Der grosse und kleine Cliquenorden kann vom Ersten Vorstand an befreundete Cliquen oder Zünfte und an Mitglieder der Narrenzunft Rheinfeldern vergeben werden. Auch Freunden und Gönnern können diese Orden nach Beschlussfassung des Gesamtvorstandes verliehen werden. Ausserdem können auch Anstecknadeln verliehen werden.
5. Grossorden der Clique: Er kann erst im zehnten Jahr der aktiven Tätigkeit innerhalb der Clique vergeben werden. Der Besitz des kleinen und grossen Cliquenordens ist Voraussetzung für die Verleihung dieses Ordens.
6. Für zwanzigjährige aktive Mitgliedschaft soll ein Mitglied durch einen besonderen Orden verbunden mit einer Urkunde in feierlichem Rahmen geehrt werden.
7. Das Tragen der Cliquenorden ist nur bei besonderen Anlässen (Jubiläum) gestattet.

## §14 Kostüm

1. Das Kostüm besteht im Einzelnen aus:
  - a. Bluse = Blau
  - b. Schürze = Grün
  - c. Rock = Weinrot
  - d. Kopftuch = Weinrot
  - e. Halstuch = Grün
  - f. Strohschuhe müssen von jedem Kostümträger selbst bezahlt werden, sind aber von der Clique zur Verfügung zu stellen.

## §15 Satzungsänderung und Auflösung der Clique

1. Eine Änderung der Satzung der Flyburg-Hexen kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, wenn die Einladung bereits die Satzungsänderung in der Tagesordnung aufführt und bei der Generalversammlung mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder für die Änderung stimmt.
2. Die Auflösung der Clique kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung der Clique kann nicht erfolgen, solange noch sechs Mitglieder für die Erhaltung der Clique stimmen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.

## §16 Bankgeschäfte

1. Bankgeschäfte können unabhängig, sowohl vom Ersten Vorstand, als auch vom Ersten Kassierer rechtskräftig getätigt werden. Eine Gegenzeichnung des jeweiligen anderen Vorstandsmitgliedes ist nicht von Nöten.

## §17 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder können nur durch zwei Drittel der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten dann in feierlichen Rahmen eine Auszeichnung und eine Urkunde und werden vom Beitrag befreit.

## §18 Schlussbestimmung

1. Für alle in dieser Satzung festgelegten Punkte sind ergänzende Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie nicht den Sinn dieser Satzung verändern, soweit solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

*Aktuelle Satzung der Flyburg-Hexen e.V. Nollingen*

*Stand: 13.06.2024 (abgestimmt an Generalversammlung am 27.04.2024)*

*Eingetragen in das Vereinsregister Freiburg mit der Registrierungsnummer VR41000875*



Unterschrift 1. Vorstand